
Satzung

(Stand 15.02.2024)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Wittekind-Gymnasiums Lübbecke e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke unter VR 208 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübbecke.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule, der Schülermitverantwortung, der Gestaltung des Schullebens sowie des Kontakts ehemaliger Lehrer und Schüler zur Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Unterstützung bei außergewöhnlichen Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln soweit der Schulträger hierfür keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stellt oder stellen kann, (b) die Unterstützung bei Kurs- und Klassenfahrten,
 - (c) die Förderung von Aktivitäten an der Schule, unter anderem die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie beispielsweise Theater- und Musikaufführungen, Schulsportwettbewerben, Ausstellungen und Schulfesten,
 - (d) die Organisation von Begegnungen zwischen Schülern, Lehrern und Eltern, ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden der Schule,
 - (e) die Unterstützung von Vortragsreihen und Fachtagungen,
 - (f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Hochschulen, Universitäten, mit der Wirtschaft und Kirchen sowie mit kulturellen Einrichtungen,
 - (g) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schüler in die berufliche Praxis, beispielsweise im Rahmen von Schülerbetriebspraktika,
 - (h) die Einwerbung von Drittmitteln und die Übernahme der Trägerschaft für Schulprojekte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es werden ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben geführt. Die Kassenführung ist von zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählenden Kassenprüfern zu kontrollieren; Wiederwahl ist möglich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die in § 2 niedergelegten Zwecke und Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied oder dessen Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Als außerordentliches Mitglied kann auch eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens oder der Wissenschaft auf Vorschlag des Vorstands aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördert (z.B. als wissenschaftlicher Beirat) oder die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen Vereinszwecke oder gegen die Interessen der Schule verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von seinen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sollen ferner durch Spenden, Sammlungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - (b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Schuljahres,
 - (c) wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe (b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen auf schriftlichem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (b) die Entlastung des Vorstands,
 - (c) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - (d) Satzungsänderungen, soweit nicht formeller Art (§ 9 Abs. 1),
 - (e) eine Änderung der Beitragsordnung und deren Festsetzungen,

-
- (f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - (g) beantragte Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - (h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, mithin dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (1. Vorsitzender) oder der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.
- (4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder einzelne Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder und Beiräte übertragen.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand benennt nach eigenem Ermessen für die Dauer eines Schuljahres einen Eilausschuss, bestehend aus 3 ständigen Mitgliedern des Lehrerkollegiums, der berechtigt ist über die Bewilligung eiliger Förderanträge bis zu einer Summe von 900 Euro je Antrag eigenverantwortlich und ohne Rücksprache mit dem Vorstand zu entscheiden. Nachträglich ist der Vorstand über die Bewilligung zu informieren.

§ 9 Beirat

- (1) Lehrer, Elternschaft und Schüler haben Mitspracherechte im Verein, die über eine Mitgliedschaft im Beirat des Vereins ausgeübt werden können.
- (2) Dem Beirat gehören jeweils die/der amtierende Schulleiter(in), ein Mitglied des ständigen Lehrerkollegiums, ein Mitglied der Schulpflegschaft und ein Mitglied der Schülervertretung an. Die Bestellung und Entsendung ihrer jeweiligen Vertreter in den Beirat erfolgen durch die Gremien nach eigenem Ermessen.

-
- (3) Der Beirat ist berechtigt, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zu denen er vom Vorstand formlos geladen wird. Eine Nichtteilnahme oder eine mangelnde Beteiligung des Beirats hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfassungen der Organe des Vereins.
 - (4) Mitspracherechte bestehen in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere bei Vorgängen oder Vorhaben, die die Interessen der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen Bereichen berühren. Unbeschadet der letztendlich beim Vorstand verbleibenden Entscheidungskompetenz berät der Beirat den Vorstand in allen Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks.
 - (5) Der Beirat hat keine Stimmrechte im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche sowie gerichtliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der zu fördernden Schule, verbunden mit der Auflage, dieses zur Förderung von Bildung und Erziehung nach Maßgabe der Zwecksetzungen des Vereins für das Wittekind-Gymnasium zu verwenden. Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts Lübbecke ausgeführt werden.

Beitragsordnung

(Stand: 15.02.2024)

1. Mitgliedsbeitrag

- 1.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit jährlich 25,00 EUR.
- 1.2. Das Mitglied entrichtet den ersten Beitrag bei Aufnahme in den Verein ungeachtet des Zeitpunkts der Aufnahme in voller Höhe.
- 1.3. Die Folgebeiträge sind jeweils zum 30. September für das laufende Kalenderjahr fällig und zahlbar.
- 1.4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren über das vom Mitglied im Aufnahmeantrag anzugebende Konto.
- 1.5. Außerordentliche Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

2. Spenden

Neben der Einforderung von Mitgliedsbeiträgen können vom Verein Spendenaktionen durchgeführt werden, um Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks aufzubringen.

3. Bescheinigungen

Der Verein erteilt nur auf ausdrückliches Verlangen jährlich eine Zuwendungsbestätigung über die im laufenden Kalenderjahr entrichteten Mitgliedsbeiträge und Spenden nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Im Übrigen genügt als Zuwendungsnachweis der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug über den Lastschriftinzug, soweit die Zuwendung 200,00 EUR nicht übersteigt (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) EStDV).

4. Änderungen

Über Änderung der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2008 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit konstitutiver Eintragung der gleichzeitig verabschiedeten Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft.